§ 2

(1) [1]Jede Klasse benötigt in der Regel einen eigenen Klassenraum. [2]Einschließlich des Arbeitsplatzes für die Lehrkraft und des Tafelbereichs soll seine Grundfläche 2 m^2 je Schüler, sein Luftraum 6 m^3 je Schüler betragen. [3]Schulartspezifische Abweichungen sind zu berücksichtigen. [4]Zusätzlich sind die für den lehrplangemäßen Unterricht erforderlichen Fachräume vorzuhalten. [5]Raumzuschnitt, Raumhöhe und Raumtiefe müssen eine einwandfreie Nutzung ermöglichen. [6]Räume für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung können zum Bauprogramm der Schule zählen.

(2) Für den Pausenhof sollen mindestens 3 m^2 je Schüler vorgesehen werden.

(3) [1]Jede Schule soll über eine geschlossene Pausenfläche verfügen. [2]Bei Grundschulen und Schulen bis 400 Schüler sollen 0,5 m^2 je Schüler, ansonsten für die 400 übersteigende Schülerzahl 0,4 m^2 je Schüler vorgesehen werden.

(4) [1]Für Schulen mit verbindlichem Sportunterricht müssen auch gedeckte Sportflächen und Freisportflächen mit Betriebs- und Nebenräumen zur Verfügung stehen. [2]Schulische Sportstätten sollen möglichst unmittelbar bei der Schule errichtet werden.